

Anlage 2 zur Beschlussvorlage

Abwägungsprotokoll NSG „Gadsdorfer Torfstiche und Luderbusch“

Abwägung der Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange

Stand 12.04.2007

AP- Nummer	TÖB	Gemarkung Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung (Bezug auf den VO Text Stand 08.01.2007)
2.1.	Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz Abt. 4		<p>Vorab per Fax, sonst noch keine Stellungnahme.</p> <p>Ref. 47: Zone 1 muss im FFH-Gebiet liegen. Abgrenzung muss Vor-Ort eindeutig sein.</p> <p>Formulierung zu § 5 Abs. 1 Nr. 1a: „Grünland als Wiese oder Weide genutzt wird und die jährliche Zufuhr an Pflanzennährstoffen über Düngemittel inklusive der Exkremente von Weidetieren je Hektar Grünland die Menge nicht überschreitet, die dem Nährstoffäquivalent des Dunganfalls von 1, 4 Großvieheinheiten (GVE) entspricht, ohne chemisch-synthetische Stickstoffdüngemittel, Gülle oder Sekundärrohstoffdünger einzusetzen,“</p> <p>Bezug auf Nr. 17 und 23 muss folgen. Maßgaben Nr. 2c und f bei Forst fast identisch, könnten zusammengefasst werden.</p> <p>2h und 2i bb) könnte zusammen formuliert werden.</p>	<p>Keine offizielle Stellungnahme. E-Mail Mitteilungen vom 1.2. und 5.2.2007.</p> <p>Keine Eingangsbestätigung auf E-Mails.</p> <p>Telefonische Abstimmungsgespräche mit abschließenden Festlegungen.</p> <p>Alle formellen Anmerkungen wurden in der VO geändert.</p>

			<p>Bei 2j ist wohl Zone 2 gemeint. Kartenskizze unklare bzw. versetzte Grenzlinie. Frau Lehmann: In § 3 Änderung „prioritäre Lebensraumtypen“. § 5 Abs. 1 Nr. 2 weichen Punkt b, c, d, f, und j von den Vorgaben des MLUV ab. Nr. 4 sollte Angeln durch Angelfischerei ersetzt werden. Nr. 5 sollte bei aa) ausschließlich durch nur und bei b Aufstellung durch Errichtung ersetzt werden. Statt im Übrigen ist sollte es heißen im Übrigen bleibt...</p>	
3.1.	Landesumweltamt			Keine Stellungnahme.
3.5.	Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Abteilung 5 Regionalstelle Brieselang		Keine Bedenken, es handelt sich nicht um landwirtschaftliche Vorranggebiete. Hinsichtlich Zonierung wird auf einen in der Örtlichkeit klaren Bezug hingewiesen.	Eingangsbestätigung mit Dank auf Hinweise.
3.6.	Amt für Forstwirtschaft Wünsdorf		Keine Einwände.	Eingangsbestätigung mit Dank.
3.6.1.	Bundesforstamt Potsdam			Keine Stellungnahme.
4.1.a	Landkreis Teltow-Fläming Dezernat I Amt für Straßenverkehr, Kommunalaufsicht und Rechnungsprüfung 36.2 Verkehr		Verkehrsrechtliche Belange müssen eindeutig geregelt werden. Umfangreiche Ausführungen zu Beschilderungen und Sperrungen von Straßen, Wegen und Wildschutzmaßnahmen.	Eingangsbestätigung In der vorliegenden VO werden verkehrsrechtliche Belange für das konkrete Schutzgebiet eindeutig geregelt. Beschilderungsmaßnahmen, Wildschutzmaßnahmen und weitere Schutzmaßnahmen sind nicht Gegenstand eines Schutzgebietsverfahrens. Für Neu- und Ausbaumaßnahmen, die nicht der Durchführung eines

				<p>Planfeststellungsverfahrens bedürfen, ist eine Genehmigung nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 bzw. eine Befreiung nach § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes erforderlich.</p> <p>Ist ein Planfeststellungsverfahren vorgeschrieben, ersetzt der Planfeststellungsbeschluss die naturschutzrechtliche Genehmigung bzw. Befreiung der zuständigen Naturschutzbehörde.</p> <p>Verkehrstrassen sowie Bahntrassen werden nicht aus dem Naturschutzgebiet ausgegrenzt, da Naturschutzgebiete zum Ziel haben, Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit besonders zu schützen, wiederherzustellen oder zu entwickeln. Dementsprechend ist nicht die Schutzwürdigkeit jedes einzelnen in das NSG einbezogenen Grundstückes erforderlich. Vielmehr ist eine Gesamtbetrachtung des Schutzgebietes gefordert, die im Hinblick auf den Schutzzweck zu einer sachgerechten Abgrenzung des NSG führt.</p> <p>Die rechtmäßige Nutzung bestehender Trassen genießt jedoch nach den "Zulässigen Handlungen" gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 8 der Verordnung Bestandsschutz.</p> <p>Die Unterhaltung der Trassen ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 der Verordnung von den Verboten und Genehmigungsvorbehalten mit den</p>
--	--	--	--	---

				<p>dort genannten Maßgaben freigestellt. Das Betreten und Befahren der Flächen zur Durchführung der Unterhaltungsarbeiten wird durch die VO nicht eingeschränkt.</p> <p>Die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, die im Sinne des § 28 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen jeweils im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde ist ausgenommen von den Verboten der Verordnung für das NSG "Gadsdorfer Torfstiche und Luderbusch" gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 7 VO zulässig.</p>
4.1.b	<p>Landkreis Teltow-Fläming Dezernat II Amt für Ordnung, Brand- und Katastrophenschutz 32.1. Ordnung und Sicherheit Untere Jagd- und Fischereibehörde</p>		<p>Hinweis zu § 5 Abs. 1 Nr. 3 und 4: Unterscheidung zwischen „fischereiwirtschaftlicher Flächennutzung und Angel-fischerei ist nach BbgFischG § 1 Abs. 2 und 10 nicht gegeben und deshalb auch Formulierung in Muster-VO so nicht möglich. Es sollte heißen: Ordnungsgemäße fischereiliche Bewirtschaftung einschließlich Angelfischerei. Beschränkung der Angelstellen ist aus dem Schutzzweck heraus nicht zu begründen und mit Fischereiberechtigten abzustimmen.</p>	<p>Eingangsbestätigung Die Einschränkungen wurden erheblich abgemildert. Hinweis auf das Ergebnisprotokoll vom 22.3.2007 mit folgenden Festlegungen: Das Nachtangelverbot wird aus der Verordnung (VO) zum Schutzgebiet herausgenommen. Das Eisangeln wird als zulässig in die VO aufgenommen. Es werden am westlichen Gewässer und am südöstlichen Gewässer in</p>

			<p>Nachtangelverbot ist aus dem Schutzzweck heraus nicht zu begründen. Nachtangeln ist zur ordnungsgemäßen fischereilichen Bewirtschaftung erforderlich.</p> <p>Es wird ein gemeinsames Gespräch empfohlen.</p> <p>§ 5 Abs. 1 Nr. 4 wird nicht zugestimmt. Zu § 5 Abs. 1 Nr. 5: Entwurf wurde im Vergleich zum Entwurf 1999 erheblich verändert und enthält weitere restriktive Bestimmungen.</p> <p>Im folgenden Ausführungen zum Jagdgesetz (BbgJagdDV), die darstellen, dass Regelungen ausreichend sind.</p> <p>Zu § 5 Abs. 1 Nr. 5aa: „Jagd vom Ansitz aus“ sollte geändert werden in „Gesellschaftsjagden sind vom 1.3. bis 31.10. nicht zulässig.“</p> <p>Zu § 5 Abs. 1 Nr. 5b: ortsunveränderliche jagdliche Einrichtungen, die den jagdrechtlichen Bestimmungen entsprechen, beeinträchtigen den Schutzzweck nicht. Es ist aus dem Schutzzweck nicht erkennbar, weshalb Zustimmung der UNB erforderlich.</p> <p>Es erfolgt zu den o.g. Punkten kein Einvernehmen.</p>	<p>einer topografischen Karte Angelstrecken – wie abgestimmt – eingezeichnet, für das nordöstliche Gewässer wird eine Angelstelle festgelegt. Der VO-Entwurf sah lediglich 4 Angelstellen vor.</p> <p>Der Text in der VO lautet hierzu:</p> <p>4. die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei mit der Maßgabe, dass</p> <p>a) das Angeln nur an den in der topografischen Karte gekennzeichneten Angelstrecken bzw. der gekennzeichneten Angelstelle erfolgt, davon ausgenommen ist das Eisangeln,</p> <p>b) § 4 Abs. 2 Nr. 19 und 20 gilt;</p> <p>Für weitere Angelstellen sind die Befreiungsvoraussetzungen in gesonderten Verfahren zu prüfen.</p> <p>Die Regelungen zur Jagd wurden abgemildert. Sie beschränken sich nunmehr auf den Zeitraum 1. März bis 1. September.</p> <p>Die Regelungen zu § 5 Abs. 1 Nr. 5 b bleiben Gegenstand der VO.</p>
4.1.c	Landkreis Teltow-Fläming Dezernat II Amt für Jugend und Soziales			Keine Stellungnahme.
4.1.d	Landkreis Teltow-Fläming Dezernat III Amt für Bauaufsicht, Planung und Denkmalschutz		Grundsätzlich keine Bedenken. Hinweise zu § 2 VO: Schutzgebietsgrenzen sollten Straßen grundsätzlich ausgrenzen und der Begriff Straße soll-	Eingangsbestätigung In dem vorliegenden Verfahren wurde grundsätzlich darauf geachtet, Straßen, die unmittelbar an der

	63.1. Planung		<p>te im Sinne von § 2 BbgStrG angewendet werden.</p> <p>Touristisches Radwegenetz sollte nicht eingeschränkt werden. Die Radroute durch die Regionalparks in Brandenburg verläuft entlang des NSG und Markierungszeichen und Wegeverbesserungen sollten nicht eingeschränkt werden.</p> <p>Das Vorhaben Radrouten durch die Regionalparks in Brandenburg ist mit der GL und der UNB abgestimmt.</p> <p>Hinweis zu § 4 VO:</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass die Nutzung des F4, der das NSG tangiert, nicht eingeschränkt wird.</p>	<p>Grenze des Schutzgebietes liegen, nicht einzubeziehen. So wurde der in der Karte gekennzeichnete Radweg „Schünower Weg“ nicht in das NSG einbezogen.</p> <p>Es gilt jedoch für Neu- und Ausbaumaßnahmen, die nicht der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens bedürfen, ist eine Genehmigung nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 bzw. eine Befreiung nach § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes erforderlich. Als Befreiungstatbestand kommt insbesondere § 72 Abs. 1 Satz 2 BbgNatSchG in Betracht, wonach eine Befreiung erteilt werden kann, wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls dies erfordern.</p> <p>Ist ein Planfeststellungsverfahren vorgeschrieben, ersetzt der Planfeststellungsbeschluss die naturschutzrechtliche Genehmigung bzw. Befreiung der zuständigen Naturschutzbehörde.</p> <p>Liegen Verkehrsstrassen innerhalb eines Schutzgebietes, werden diese nicht aus dem Naturschutzgebiet ausgegrenzt, da Naturschutzgebiete zum Ziel haben, Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit besonders zu schützen, wiederherzustellen oder zu entwickeln. Dementsprechend ist nicht die Schutzwürdigkeit jedes einzelnen in das NSG einbezogenen Grundstü-</p>
--	---------------	--	---	---

				<p>ckes erforderlich. Vielmehr ist eine Gesamtbetrachtung des Schutzgebietes gefordert, die im Hinblick auf den Schutzzweck zu einer sachgerechten Abgrenzung des NSG führt.</p> <p>Die rechtmäßige Nutzung bestehender Trassen genießt jedoch nach den "Zulässigen Handlungen" gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 8 der Verordnung Bestandsschutz.</p> <p>Die Unterhaltung der Trassen ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 der Verordnung von den Verboten und Genehmigungsvorbehalten mit den dort genannten Maßgaben freigestellt. Das Betreten und Befahren der Flächen zur Durchführung der Unterhaltungsarbeiten wird durch die VO nicht eingeschränkt.</p> <p>Die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, die im Sinne des § 28 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen jeweils im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde ist ausgenommen von den Verboten der Verordnung für das NSG "Gadsdorfer Torfstiche und Luderbusch" gemäß §</p>
--	--	--	--	--

4.1.e	Landkreis Teltow-Fläming Dezernat III Amt für Landwirtschaft und Umwelt 83.1. Landwirtschaft		<p>Grundsätzlich bestehen keine Bedenken! Beachtung folgender Hinweise: Uneingeschränkte Nutzung auf Acker- und Grünlandflächen gemäß § 11 BbgNatSchG. Innerhalb des NSG befinden sich 32,2 ha LN. 13,2 ha sind zur mehrjährigen Schnittnutzung mit Ackergräsern bestellt und fallen nach fachlicher Auffassung nicht unter sonstiges Grünland oder Weiden und können ordnungsgemäß genutzt werden. § 4 Abs. 2 Nr. 24 ist nicht uneingeschränkt akzeptabel. Zur Erhaltung des guten Futterwertes muss eine Bestandsaufwertung möglich sein, jedoch der Umbruch von Grünland in sensiblen Gebieten unter Genehmigungsvorbehalt zu stellen. Formulierung von § 4 Abs. 2 Nr. 24: Grünland umzubrechen und neu anzusäen. Zone 1 betreffen 4 ha. Durch Düngeverbot Ertragsrückgänge hinzunehmen und Bodenversauerung zu erwarten. Zonierung kann nicht nachvollzogen werden, Flächen werden einheitlich bewirtschaftet. Zone 1 ist über KULAP nicht förderfähig, deshalb wird gefordert, LN zu entlassen bzw. Beschränkungen zu streichen.</p>	<p>5 Abs. 1 Nr. 7 VO zulässig. Eingangsbestätigung Hinweis auf Ergebnisprotokoll vom 20.3.07. Folgende Festlegungen wurden getroffen: Die geplante Zonierung wird bis auf die Feldblockgrenzen (Stand: 03/2007) zurückgenommen. Für die aktuell landwirtschaftlich genutzten Flächen (Stand: 03/2007) bestehen somit keine zusätzlichen Beschränkungen (Düngung) mehr. Eine Grunddüngung ist somit auf der gesamten Grünlandfläche zulässig. Zone 1 (derzeit keine Grünlandnutzung) unterliegt Einschränkungen. Die Formulierung lautet: (1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben folgende Handlungen: 1. die den in § 1b Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen und Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass auf Grünland § 4 Abs. 2 Nr. 24 gilt, sowie in der Zone 1 die den in § 1b Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen und Grundsätzen der guten fachlichen</p>
-------	---	--	---	--

				<p>Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung mit der Maßgabe, dass</p> <p>Grünland als Wiese oder Weide mit einer Besatzdichte von maximal 1,4 Großvieheinheiten (GVE) pro Hektar im Jahresmittel genutzt wird und § 4 Abs. 2 Nr. 17 und 23 gilt;</p> <p>Ackergrasbestände auf Ackerland sind nicht als Wiese, Weide oder sonstiges Grünland zu verstehen. Umbruch ist dafür möglich.</p> <p>Pflanzenschutzmitteleinsatz auf Ackerland ist somit nicht eingeschränkt. Auf Gründland im Schutzgebiet gilt Nr. 24: Wiesen, Weiden oder sonstiges Grünland umzubrechen oder neu anzusäen.</p> <p>Das Nachsäen ist als Verbot nicht aufgeführt und daher zulässig.</p> <p>Im Rahmen des EU-Life-Projektes „Binnensalzstellen“ des Landesumweltamtes Brandenburg ist vorgesehen, die Teilflächen der Zone 1 beginnend im Jahr 2007 erstmals einzurichten und ggf. dauerhaft in die Bewirtschaftung zu überführen. Näheres ist mit dem Projektleiter, Herrn Dr. Rößling abzustimmen.</p>
4.1.f	Landkreis Teltow-Fläming Dezernat III Amt für Landwirtschaft und Umwelt 83.2. Wasser und Abfall		Von Seiten der unteren Abfallbehörde und der Wasserbehörde gibt es keine Bedenken gegen das geplante NSG.	Eingangsbestätigung mit Dank.
4.2.	Gemeinde Am Mellensee		Keine Einwendungen gegen die Aus-	Eingangsbestätigung und Dank.

			weisung des NSG.	
4.2.a	Stadt Trebbin		Belange sind nicht betroffen.	Eingangsbestätigung und Dank.
4.6.	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg		Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken.	Eingangsbestätigung und Dank.
4.7.	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming		Keine Bedenken gegen die Unterschutzstellung.	Eingangsbestätigung und Dank.
4.9.	Wasser- und Schifffahrtsamt		Geltungsbereich des NSG liegt außerhalb der Zuständigkeit.	Eingangsbestätigung mit Dank für Hinweis.
4.10.1	Oberfinanzdirektion Cottbus Bundesvermögensabteilung			Keine Stellungnahme.
4.10.2	Oberfinanzdirektion Cottbus St 23			Keine Stellungnahme.
4.11.	Oberfinanzdirektion Berlin Forstinspektion Ost			Keine Stellungnahme.
4.12.	Wehrbereichsverwaltung VII		Es bestehen keine Einwände.	Eingangsbestätigung mit Dank für Zustimmung.
4.13.	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg		Es werden keine Belange des LBGR berührt.	Eingangsbestätigung und Dank.
4.14.	Landesamt für Bauen und Verkehr		Keine Einwände und keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen.	Eingangsbestätigung und Dank.
4.1.4.1	Landesamt für Bauen und Verkehr Außenstelle Cottbus		Keine grundsätzlichen Einwände und Hinweis auf Verkehrslandeplatz Schönhofen.	Eingangsbestätigung und Dank für Hinweis.
4.15.1	DB Netz AG		Hinweis auf Ansprechpartnerregelung der DB AG. Zukünftig zuständig ist DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Berlin, Caroline-Michaelis-Straße 5-11, 10115 Berlin. Zustimmung, da innerhalb des NSG keine Flächen der DB AG bekannt sind.	Eingangsbestätigung mit Dank für Zustimmung.
4.15.2	Bundeseisenbahnvermögen Dienststelle Ost			Keine Stellungnahme.
4.16.	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Museum			Eingangsbestätigung mit Dank.

4.16.1	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Museum		Keine denkmalpflegerischen Bedenken.	Eingangsbestätigung mit Dank.
4.18.	Industrie- und Handelskammer Potsdam			Keine Stellungnahme.
4.19.	Handwerkskammer Potsdam			Keine Stellungnahme.
4.19.1	Kreishandwerkerschaft Teltow-Fläming			Keine Stellungnahme.
4.20.	Deutsche Telekom AG Niederlassung 2 Potsdam			Keine Stellungnahme.
4.21.a	Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“		<p>Schutzzweck bezüglich Wasserstände muss mit den anliegenden Eigentümern und Nutzern abgestimmt werden. Zielwasserstand muss an geeigneter Stelle markiert werden.</p> <p>Für die Gewässerunterhaltung müssen die optimalen Unterhaltungszeiten innerhalb des NSG angegeben werden.</p> <p>Rücksprache, falls aktive Unterstützung gewünscht wird.</p>	<p>Eingangsbestätigung</p> <p>Dank für die Hinweise bezüglich der Gewässerunterhaltung und das Angebot, die Ziele des Schutzzweckes im Naturschutzgebiet „Gadsdorfer Torfstiche und Luderbusch“ aktiv zu unterstützen.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes werden die Zielvorstellungen und die sich daraus ableitenden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen mit allen Betroffenen diskutiert und danach konkret festgelegt. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 6 VO sind im Gegensatz zu den Verboten lediglich als Zielvorstellung festgelegt und gegenüber dem Bürger nicht unmittelbar verbindlich.</p>
4.22.a	EMB Erdgas Mark Brandenburg GmbH		Keine Einwände gegen das Vorhaben. Bei Erweiterung oder Verlagerung des NSG ist weitere Beteiligung erforderlich.	<p>Eingangsbestätigung.</p> <p>Hinweis, dass eine Veränderung des derzeitigen Geltungsbereiches nur im Rahmen eines neuen Schutzgebietsverfahrens möglich wäre und eine erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erforderlich machen.</p>

				würde.
4.22.b	Verbundnetz Gas AG		Keine Einwände gegen das Vorhaben. Bei Erweiterung oder Verlagerung des NSG ist weitere Beteiligung erforderlich.	Eingangsbestätigung mit Dank für Zustimmung. Hinweis, dass eine Veränderung des derzeitigen Geltungsbereiches nur im Rahmen eines neuen Schutzgebietsverfahrens möglich wäre und eine erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erforderlich machen würde.
4.22.c	WINGAS GmbH		Keine Betroffenheit der Versorgungsanlagen.	Eingangsbestätigung und Dank.
4.23.a	E.ON edis AG Regionalbereich Teltow-Fläming Standort Teltow			Keine Stellungnahme.
4.23.b	EWE AG		Hinweis, dass Überbauung der Flächen nicht zulässig ist. Nach telefonischer Rücksprache mit Herrn Meise EWE, scheint es sich bei der Stellungnahme um ein Versehen zu handeln und die geforderte Rücksendung des Planübergabeprotokolls ist nicht erforderlich.	Eingangsbestätigung, kein weiteres Antwortschreiben erforderlich. Telefonische Rücksprache am 29.1.2007.
4.23.c	VEAG Vereinigte Energiewerke AG		Es befinden sich keine Anlagen im NSG. Hinweis, dass östlich des Verfahrensgebietes eine 380 kV-Freileitung Ragow-Wustermark 521/522 verläuft.	Eingangsbestätigung und Dank für Hinweis.
4.24.a	Zweckverband KMS			Keine Stellungnahme.
4.24.c	SBAZV Südbrandenburgischer Abfallzweckverband			Keine Stellungnahme.
4.25.	Brandenburgische Bodengesellschaft für Grundstücksverwaltung und –verwertung		Vorhaben steht mit den wahrzunehmenden öffentlichen Belangen im Einklang.	Eingangsbestätigung und Dank für Schreiben.
4.26.	BVVG Bodenverwertungs- und –		Hinweis auf die Aufgabe der BVVG,	Eingangsbestätigung

	<p>verwaltungs GmbH</p>		<p>land- und forstwirtschaftliche Flächen zu privatisieren. In den Zonen 1 und 2 befinden sich keine in Verfügung bzw. im Eigentum der BVVG stehenden Flächen. Bitten gemäß § 28 Abs. 4 BbgNatSchG um Stellungnahme.</p>	<p>Naturschutzgebiete haben zum Ziel, Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit besonders zu schützen, wiederherzustellen oder zu entwickeln. Dementsprechend ist nicht die Schutzwürdigkeit jedes einzelnen in das NSG einbezogenen Grundstückes erforderlich. Vielmehr ist eine Gesamtbetrachtung des Schutzgebietes gefordert, die im Hinblick auf den Schutzzweck zu einer sachgerechten Abgrenzung des NSG führt.</p> <p>Auf den landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzten Flächen ist die den in § 1b Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen und Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung sowie die forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen zulässig. Die sich aus den Maßgaben ableitenden Einschränkungen leiten sich aus dem Schutzzweck ab und sind verhältnismäßig.</p> <p>Im § 1 Absatz 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ist festgelegt, dass ökologisch besonders wertvolle Grundstücke im Eigentum von Staat, Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts Natur-</p>
--	-------------------------	--	--	---

				<p>schutzzwecken dienen sollen. Jedes Grundstück wird durch seine Lage und Beschaffenheit sowie seine Einbettung in Natur und Landschaft, also durch seine "Situation" geprägt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstückes im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind, so ergeben sich daraus gewissermaßen dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkungen der Eigentümerbefugnisse, die durch die naturschutzrechtlichen Regelungen lediglich konkretisiert werden. Die in der NSG-Verordnung festgesetzten Nutzungsbeschränkungen sind Ausdruck der Sozialpflichtigkeit des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG). Soweit dies der Fall ist, entsteht auch kein Anspruch auf Entschädigung.</p>
4.27.1.1	Kreisbauernverband Teltow-Fläming		<p>Ackerflächen, die fruchtfolgebedingt derzeit Feldgrasbestand aufweisen, dürfen nicht als Wiesen, Weiden oder sonstiges Grünland verstanden werden. Wiesen, Weiden und sonstiges Grünland soll in der VO § 4 Abs. 2 Nr. 24 durch den Begriff „Dauergrünland“ geändert werden. Ebenso in § 5 Abs. 1, 4. Zeile. Bei einer sich negativ entwickelnden Pflanzenzusammensetzung muss Grünlanderneuerung (Ein – bzw. Nachsaat) ermöglicht werden. Bezug auf § 4 Abs.</p>	<p>Eingangsbestätigung Hinweis auf Ergebnisprotokoll vom 20.3.07. Folgende Festlegungen wurden getroffen: Die geplante Zonierung wird bis auf die Feldblockgrenzen (Stand: 03/2007) zurückgenommen. Für die aktuell landwirtschaftlich genutzten Flächen (Stand: 03/2007) bestehen somit keine zusätzlichen Beschränkungen (Düngung) mehr. Eine Grunddüngung ist somit auf der</p>

			<p>2 Nr. 24. Zone 1 überdeckt mit unregelmäßiger Grenzföhrung die bewirtschaftete Grünlandfläche. Eine unterschiedliche Bewirtschaftung ist nicht möglich. Eine Abgrenzung muss sich auf den tatsächlichen Kern beschränken und an der Feldblockgrenze orientieren. Es muss die Möglichkeit eingeschlossen werden, im Rahmen der guten fachlichen Praxis Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz zu ermöglichen. Einschränkungen und wirtschaftliche Nachteile müssen im Rahmen der „Richtlinie zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten für Landwirte in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen“ ausgeglichen werden. Vorschlag zur Vor-Ort-Beratung.</p>	<p>gesamten Grünlandfläche zulässig. Zone 1 (derzeit keine Grünlandnutzung) unterliegt Einschränkungen. Die Formulierung lautet: (1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben folgende Handlungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die den in § 1b Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen und Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass auf Grünland § 4 Abs. 2 Nr. 24 gilt, sowie in der Zone 1 die den in § 1b Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen und Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung mit der Maßgabe, dass Grünland als Wiese oder Weide mit einer Besatzdichte von maximal 1,4 Großvieheinheiten (GVE) pro Hektar im Jahresmittel genutzt wird und § 4 Abs. 2 Nr. 17 und 23 gilt; Ackergrasbestände auf Ackerland sind nicht als Wiese, Weide oder sonstiges Grünland zu verstehen. Umbruch ist dafür möglich. Pflanzenschutzmitteleinsatz auf Ackerland ist somit nicht eingeschränkt.
--	--	--	--	--

				<p>Auf Gründland im Schutzgebiet gilt Nr. 24: Wiesen, Weiden oder sonstiges Grünland umzubrechen oder neu an zusäen.</p> <p>Das Nachsäen ist als Verbot nicht aufgeführt und daher zulässig.</p> <p>Im Rahmen des EU-Life-Projektes „Binnensalzstellen“ des Landesumweltamtes Brandenburg ist vorgesehen, die Teilflächen der Zone 1 beginnend im Jahr 2007 erstmals einzurichten und ggf. dauerhaft in die Bewirtschaftung zu überführen. Näheres ist mit dem Projektleiter, Herrn Dr. Rößling abzustimmen.</p>
4.28.1	Landesfischereiverband Brandenburg/Berlin e.V.			Keine Stellungnahme.
4.28.2	Waldbesitzerverband Brandenburg e.V.			Keine Stellungnahme.
4.28.3	Landessportbund Brandenburg e.V.			Keine Stellungnahme.
4.28.4.	Landesanglerverband Brandenburg e.V. Hauptgeschäftsstelle Potsdam		<p>Regelung der Fischereiausübung unverhältnismäßig und ist bezüglich Artenausstattung unnötig bzw. ungerechtfertigt. Zudem fachlich unzureichend begründet. Eine NSG-Ausweisung wird abgelehnt.</p> <p>Begründung: Der derzeitige Zustand der Gewässer und deren Ausstattung ist maßgeblich durch die Nutzung und Bewirtschaftung bedingt.</p> <p>§ 5 Abs. 1 Nr. 4 VO kommt einer Enteignung des Fischereirechts gleich. Die Reduzierung auf vier Angelstellen und</p>	<p>Eingangsbestätigung</p> <p>Die Einschränkungen wurden erheblich abgemildert.</p> <p>Hinweis auf das Ergebnisprotokoll vom 22.3.2007 mit folgenden Festlegungen: Das Nachtangelverbot wird aus der Verordnung (VO) zum Schutzgebiet herausgenommen. Das Eisangeln wird als zulässig in die VO aufgenommen. Es werden am westlichen Gewässer und am südöstlichen Gewässer in einer topografischen Karte Angelstre-</p>

			<p>das Nachtangelverbot wird nicht akzeptiert.</p> <p>Die Restriktionen beziehen sich auf eine größtmögliche Beruhigung des Gebietes und sind bezüglich des vorhandenen Artenbestandes völlig überzogen. Der Fischotter profitiert von dem Umgang und der Maßnahmen der Anglervereinigungen an den Gewässern. Ebenfalls bedarf der Eisvogel keiner weiteren Beruhigung. Lediglich Störungen an potentiellen Nistplätzen sind zu unterbinden.</p> <p>Der aufgeführte FFH-LRT 3150 ist im Land weit verbreitet und die Erhaltungs- und Entwicklungsziele der Gewässer werden vom LUA „durch angepasste Nutzung“ formuliert. Regelungen entsprechen nicht den Schutzerfordernissen.</p> <p>Die Einbeziehung der Gewässer ist unzureichend begründet. Das Schutzgebiet wird in der vorgeschlagenen Form abgelehnt.</p>	<p>cken – wie abgestimmt – eingezeichnet, für das nordöstliche Gewässer wird eine Angelstelle festgelegt. Der VO-Entwurf sah lediglich 4 Angelstellen vor.</p> <p>Der Text in der VO lautet hierzu:</p> <p>4. die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei mit der Maßgabe, dass</p> <p>a) das Angeln nur an den in der topografischen Karte gekennzeichneten Angelstrecken bzw. der gekennzeichneten Angelstelle erfolgt, davon ausgenommen ist das Eisangeln,</p> <p>b) § 4 Abs. 2 Nr. 19 und 20 gilt;</p> <p>Für weitere Angelstellen sind die Befreiungsvoraussetzungen in gesonderten Verfahren zu prüfen.</p>
4.28.4.1	<p>Kreisanglerverband Zossen e.V. Beteiligung vom 10.2.-5.3.07, da Adresse geändert und nicht nachvollzogen werden konnte.</p>		<p>KAV ist massiv betroffen. Seit 80er Jahren des letzten Jahrhunderts werden Torfstiche fischereilich bewirtschaftet und als Angelgewässer genutzt. 4 Angelstellen sind unakzeptabel, Angelverbot auf 95% des Gewässerufers. Es wurden 2000 weitaus mehr Angelstellen zugesichert. Nachtangelverbot nicht nachvollziehbar. Effektive Nutzung Aalbestand wäre kaum möglich. Einbeziehung der Torfstiche unzureichend be-</p>	<p>Die Einschränkungen wurden erheblich abgemildert.</p> <p>Hinweis auf das Ergebnisprotokoll vom 22.3.2007 mit folgenden Festlegungen:</p> <p>Das Nachtangelverbot wird aus der Verordnung (VO) zum Schutzgebiet herausgenommen.</p> <p>Das Eisangeln wird als zulässig in die VO aufgenommen.</p> <p>Es werden am westlichen Gewässer</p>

			gründet. Schutzgebietsausweisung wird abgelehnt.	und am südöstlichen Gewässer in einer topografischen Karte Angelstrecken – wie abgestimmt – eingezeichnet, für das nordöstliche Gewässer wird eine Angelstelle festgelegt. Der VO-Entwurf sah lediglich 4 Angelstellen vor. Der Text in der VO lautet hierzu: 4. die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei mit der Maßgabe, dass a) das Angeln nur an den in der topografischen Karte gekennzeichneten Angelstrecken bzw. der gekennzeichneten Angelstelle erfolgt, davon ausgenommen ist das Eisangeln, b) § 4 Abs. 2 Nr. 19 und 20 gilt; Für weitere Angelstellen sind die Befreiungsvoraussetzungen in gesonderten Verfahren zu prüfen.
4.29.1	Erzbischöfliches Ordinariat Liegenschaften Beteiligung vom 10.2.-5.3.07, da Adresse geändert und nicht nachvollzogen werden konnte.			Keine Stellungnahme.
4.29.2	Ev. Kirche Luckenwalde Kreiskirchenrat			Keine Stellungnahme.
4.29.3	Stiftung Europäisches Naturerbe (EURONATUR)			Keine Stellungnahme.
6.1.1	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände			Keine Stellungnahme.
6.1.2	Kreisjagdverband Teltow- Fläming			Keine Stellungnahme.

